

**Öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung der Wahlvorschläge
für die Wahlen der Gemeindevertretungen und der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und
Bürgermeister in den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Schönberger Land
am 26. Mai 2019**

**sowie des möglichen Stichwahltermins
für die Wahlen der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in den
amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Schönberger Land**

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 193, 200) geändert worden ist, fordere ich die nach § 15 Absatz 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertretungen sowie der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Schönberger Land Grieben, Lüdersdorf, Menzendorf, Roduchelstorf, Selmsdorf, Siemz-Niendorf (vorläufiger Arbeitsname), Dassow und Schönberg am 26. Mai 2019 auf.

Die Gemeinden Groß Siemz und Niendorf bilden mit Ablauf des der Wahl vorausgehenden Tages eine neue Gemeinde mit dem vorläufigen Namen Siemz-Niendorf. Das Wahlgebiet dieser Gemeinde besteht aus einem Wahlbereich.

Die Stadt Schönberg und die Gemeinde Lockwisch haben zum 01. Januar 2019 fusioniert. Die sich zusammenschließenden Gemeinden haben im Gebietsänderungsvertrag vom 30. November 2018 festgelegt, die Anzahl der Mitglieder der Stadtvertretung in der ersten Wahlperiode (2019-2024) nach der Gemeindefusion um 2 Mitglieder zu erhöhen.

In den nachstehenden amtsangehörigen Gemeinden beträgt die Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreter gemäß § 60 Abs. 2 sowie Abs. 4 LKWG M-V:

Gemeinde:	Anzahl der zu wählenden Vertreter:
Grieben	6
Lüdersdorf	16
Menzendorf	6
Roduchelstorf	6
Selmsdorf	12
Siemz-Niendorf	8
Dassow	14
Schönberg	18

Die Anzahl der Gemeindevertreter erhöht sich in den aufgeführten amtsangehörigen bzw. ehrenamtlich geleiteten Gemeinden jeweils um eins - der zu wählenden ehrenamtlichen Bürgermeisterin bzw. dem zu wählenden ehrenamtlichen Bürgermeister. Diese erhalten mit ihrer Ernennung zur Ehrenbeamtin / zum Ehrenbeamten die Rechte und Pflichten eines Gemeindevertreters.

Wahlberechtigt sind gemäß § 4 Abs. 2 LKWG M-V alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger), die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens 37 Tagen im Wahlgebiet nach dem Melderegister ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, haben oder sich sonst gewöhnlich im Gemeindegebiet aufhalten ohne eine Wohnung zu haben und nicht nach § 5 des LKWG M-V vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Unionsbürger sind für Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 03.05.2019 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 19.04.2019 (am Wahltag seit mindestens 37 Tagen) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

Wählbar zum Mitglied der Gemeindevertretung sind nach § 6 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 LKWG M-V alle Deutschen nach Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die am Wahltag

- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet nach dem Melderegister ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, haben oder sich, ohne eine eigene Wohnung zu haben, sonst gewöhnlich dort aufhalten
- und nicht vom Wahlrecht nach § 5 LKWG M-V und der Wählbarkeit nach § 6 Abs. 2 LKWG M-V ausgeschlossen sind.

Die Bewerber können sowohl für die Wahl zur Gemeindevertretung als auch für die Wahl zum Kreistag antreten.

Wählbar zur ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist nach § 6 Abs. 1 i.V.m. § 66 Abs. 1 und 3 LKWG M-V jeder Deutsche nach Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und jeder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), der am Tag der Wahl

- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- die Voraussetzungen zur Ernennung zur Ehrenbeamtin oder zum Ehrenbeamten erfüllt,
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet nach dem Melderegister seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung, hat oder sich, ohne eine eigene Wohnung zu haben, sonst gewöhnlich dort aufhält
- und nicht vom Wahlrecht nach § 5 LKWG M-V und der Wählbarkeit nach § 6 Abs. 2 LKWG M-V ausgeschlossen ist.

Ein Bewerber kann sowohl für das Mandat als Gemeindevertreter als auch für das Amt des Bürgermeisters antreten.

Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die nicht Deutsche sind (Unionsbürger), die bei Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3 der Anlage 4 oder 5.1.3 der Anlage 5 LKWG M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2 der Anlage 4 oder 5.2 LKWG M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat (Formblatt der Anlage 6 LKWG M-V) beizufügen.

Allgemeine Hinweise zu den Wahlvorschlägen:

Wahlvorschläge zur Wahl der Gemeindevertretung und zur Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters können nach § 15 Abs. 1 LKWG M-V von

- Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien),
 - Wahlberechtigten, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe) oder
 - einer einzelnen Person, die sich selbst als Bewerberin oder Bewerber vorschlägt (Einzelbewerbung),
- eingereicht werden.

Eine Partei, eine Wählergruppe oder ein Einzelbewerber darf nach § 62 Abs. 1 LKWG M-V zur Wahl der Gemeindevertretung **einen** Wahlvorschlag je Wahlbereich und gem. § 62 Abs. 2 LKWG M-V zur Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters **einen** Wahlvorschlag je Wahlgebiet einreichen.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt.

Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zu seiner Benennung schriftlich erteilt hat. Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.

Eine Partei oder Wählergruppe hat auf Verlangen der Kreiswahlleitung die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.

Soweit mit den Wahlunterlagen Bescheinigungen der Wählbarkeit einzureichen sind, dürfen diese am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein.

Die weiteren Vorschriften des Landes- und Kommunalwahlgesetzes, insb. §§ 15 bis 18 über Inhalt und Aufstellung der Wahlvorschläge sowie Vertrauenspersonen, sind besonders zu beachten!

Hinweise zu den Wahlen der Gemeindevertretung:

Zur Wahl der Gemeindevertretung haben die o. a. amtsangehörigen Gemeinden in ihren Wahlgebieten jeweils **einen** Wahlbereich durch Beschlüsse der Gemeindevertretungen gebildet.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen und das Aufstellen gemeinsamer Wahlvorschläge sind für die Wahl der Gemeindevertretung unzulässig (§ 15 Abs. 3 LKWG M-V).

Jeder Wahlvorschlagsträger darf in jedem Wahlbereich jeweils einen Wahlvorschlag einreichen. Eine wahlberechtigte Person darf in mehreren Wahlvorschlägen eines Wahlgebiets benannt werden; wenn gleichzeitig Gemeindevertretungswahlen stattfinden, darf die gleiche Person für die Wahl der Gemeindevertretung und des Kreistages benannt werden.

Nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern dürfen Bedienstete der Gemeinde oder des Amtes, dem die Gemeinde angehört, nicht Mitglied der Gemeindevertretung sein. Diese Regelung findet nach einer neuen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts nur Anwendung für Angestellte und Beamte, wenn sie administrative Tätigkeiten verrichten und dadurch einen Einfluss auf die Verwaltungsführung ausüben, der zu Interessenkollisionen führen kann. Angestellte und Beamte können zwar gewählt werden, aber ihr Mandat nur wahrnehmen, wenn sie zuvor ihr Arbeitsverhältnis bei der Gemeinde oder bei dem Amt beenden.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe für die Wahl zur Gemeindevertretung darf mehrere Bewerber enthalten. **Die Höchstzahl** der auf dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerber beträgt in den

Gemeinden	Höchstzahl der Bewerber je Wahlvorschlag
Grieben	11
Lüdersdorf	21
Menzendorf	11
Roduchelstorf	11
Selmsdorf	17
Siemz-Niendorf	13
Dassow	19
Schönberg	23

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerbung zur Wahl der Gemeindevertretung darf nur den Namen des Bewerbers enthalten.

Wahlvorschläge sind auf den Formblättern 4.1.1 bis 4.2 der Anlage 4 der LKWO M-V einzureichen. Dabei kann das Formblatt 4.1.2 (Niederschrift) für die Aufstellungsversammlung für mehrere Wahlbereiche gemeinsam verwendet werden, wenn für diese Wahlbereiche die gleichen Personen vorgeschlagen werden. Weichen die Vorschläge voneinander ab, ist für jeden Wahlbereich gesondert die Niederschrift auszufüllen und zu unterschreiben. Unionsbürger haben zudem das Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V beizufügen.

Hinweise zu den Bürgermeisterwahlen:

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Person enthalten.

Zur Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters können nach § 62 Abs. 2 Satz 2 LKWG M-V mehrere Parteien und / oder Wählergruppen einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen, in diesem Fall muss die Kandidatin oder der Kandidat Mitglied einer dieser Parteien oder parteilos sein. Eine Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen. Wahlvorschläge sind auf den Formblättern 5.1.1 bis 5.2 der Anlage 5 zur LKWO M-V einzureichen. Unionsbürger haben zudem das Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V beizufügen.

Stichwahl Bürgermeisterwahlen:

Gemäß § 67 Abs. 2, Satz 2 i.V.m. § 3 Abs. 4 LKWG M-V mache ich den Wahltermin für mögliche Stichwahlen der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Schönberger Land Grieben, Lüdersdorf, Menzendorf, Roduchelstorf, Selmsdorf, Siemz-Niendorf (vorläufiger Arbeitsname), Dassow und Schönberg nach den Beschlussfassungen in den Gemeindevertretungen bekannt:

Stichwahltermin: 16.06. 2019

Die Wahlvorschläge sind gemäß § 62 Abs. 4 LKWG M-V

spätestens bis zum 12. März 2019 (75. Tag vor der Wahl), 16.00 Uhr,

schriftlich bei der Gemeindegewahlleitung des Amtes Schönberger Land, Am Markt 15, 23923 Schönberg, Zimmer 6 oder 14, einzureichen.

Ich möchte darauf hinweisen, dass die Wahlvorschläge so frühzeitig wie möglich vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist am 12.03.2019 einzureichen sind, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können. Nach Ablauf des 14.03.2019 (73. Tag vor der Wahl) können nur noch Mängel gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei von der Gemeindegewahlleitung (Am Markt 15, 23923 Schönberg, Zimmer 6) zur Verfügung gestellt. Sie sind außerdem im Internet unter folgendem Link erhältlich: <https://www.laiv-mv.de/Wahlen/Formulare/>

Schönberg, den 22.01.2019

gez. Lehmann
Gemeindegewahlleiter

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 30.01.2019 bekannt gemacht.